



**Satzung
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 21.11.2023 nachstehende Satzung beschlossen

**§ 1
Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Furtwangen im Schwarzwald erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite (Homepage) der Stadt Furtwangen im Schwarzwald (www.furtwangen.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Furtwangen im Amt 10 – Hauptamt kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in die örtlichen Tageszeitungen „Südkurier“ und „Schwarzwälder Bote“ erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 1 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt in diesen Fällen abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zusätzlich durch Einrücken in den

"Bregtalkurier"

Amtliches Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen,
Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Furtwangen über öffentliche Bekanntmachungen vom 16. März 1982 außer Kraft.

Furtwangen, 21.11.2023

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind